

Ortsgemeinde Kehrig

Sitzung-Nr.: 043/OGR/016/2017

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Mittwoch, 18.10.2017
Sitzungsort: im Bürgerhaus, Polcher Strasse 1	Sitzungsdauer von 20:25 Uhr bis 21:30 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister(in)

Keifenheim, Herbert

1. Beigeordnete(r)

Fuhrmann, Heinz

Beigeordnete(r)

Ostrominski, Stefan

Ratsmitglied

Diewald-Denkler, Christian

Fuchs, Tobias

Fuhrmann, Bernd

Geilen, Bernd

Gondorf, Bärbel

Hickmann, Markus

Hoffmann, Udo

Hürter, Albert

Keifenheim, Rainer

May, Daniel

ab öffentliche Sitzung

Reif, Daniel
Riebesell, Alexandra
Röser, Manfred
Werner, Guido

stellv. Schriftführer(in)

Weber, Michele

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied

Weiler, Volker

(Ratsmandat niedergelegt)

Schriftführer(in)

Gasper, Sandra

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 05.10.2017 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.

2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 41/2017 vom 12.10.2017

3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.

ist.

4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.

5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Zustimmung zur Annahme einer Spende
Vorlage: 043/090/2017
4. Änderung der Benutzungsordnung Bürgerhaus Kehrig
Vorlage: 043/092/2017
5. Mitteilungen
6. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

Mit Schreiben vom 20.09.2017 hat das Ratsmitglied Volker Weiler aus privaten Gründen sein Gemeinderatsmandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Nach § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetzes ist hierdurch die Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat erforderlich.

Im Rahmen der Wahlbenachrichtigung hat Petra Argendorf die Wahl als Mitglied des Ortsgemeinderates nicht angenommen.

Daraufhin wurde Udo Hoffmann über die Wahl benachrichtigt und hat die Annahme der Wahl in den Ortsgemeinderat schriftlich erklärt.

Weiterhin wird das neue Ratsmitglied über die Rechte und Pflichten seines Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20, 21 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Anschließend wird das Ratsmitglied Udo Hoffmann durch den Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim namens der Ortsgemeinde Kehrig durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten verpflichtet.

Mit der Verpflichtung wird das Ratsmitglied ehrenamtsfähig und kann ab diesem Zeitpunkt die sich aus dem Ehrenamt ergebenden Rechte und Pflichten wahrnehmen.

Auf die besonders gefertigte Niederschrift über die Verpflichtung, die dem Ratsmitglied Udo Hoffmann nach Unterzeichnung ausgehändigt wurde, wird verwiesen.

2 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim teilt mit, dass die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse entfällt, da schutzwürdige Interessen Einzelner betroffen sind.

3 Zustimmung zur Annahme einer Spende **Vorlage: 043/090/2017**

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme folgender Spende:

KSK Mayen „Stiftung für unsere Jugend“, St. Veit-Straße 22-24, 56727 Mayen in Höhe von 300,00 € für die Förderung der Erziehung (Zuschuss für die Kindertagesstätte).

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	/
Enthaltung	/
Befangenheit	/

4 Änderung der Benutzungsordnung Bürgerhaus Kehrig **Vorlage: 043/092/2017**

Der Ortsgemeinderat Kehrig beschließt die Benutzungsordnung des Bürgerhauses Kehrig mit folgenden Änderungen:

- **§ 1:** keine Änderungen

§ 1 <u>Benutzerkreis</u>
(1) Die Ortsgemeinde Kehrig kann ihr Bürgerhaus an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, sowie an Privatpersonen vermieten.
(2) Über Anträge auf Zulassung nicht ortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und Privatpersonen entscheidet der Ortsgemeinderat.

- **§ 2:** Ergänzung des Nutzungszwecks in Absatz 1
→ Anmietung des Bürgerhauses auch für private Veranstaltungen
→ Absatz 2 und 3 bleiben unverändert

§ 2
Nutzungszweck

(1) Das Bürgerhaus kann von dem in § 1 genannten Nutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und private Veranstaltungen gemietet werden.

(2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.

(3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

- **§ 3:** Ergänzung einer Ausnahme in Absatz 1
→ Zimmer des Ortsbürgermeisters ist von der Vermietung ausgeschlossen

§ 3
Nutzungsgegenstand

(1) Gegenstand der Nutzung ist das Bürgerhaus mit seinen Nebenräumen sowie den Parkplätzen. Die Nutzung des Ortsbürgermeisterzimmers ist ausgeschlossen. Die Räume werden mit Mobiliar vermietet.

(2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

- **§ 4:** Wegfall der Ausnahmeregelung
→ Satz 2 „Die Ortsgemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.“ entfällt

§ 4
Nutzungsdauer

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung. (~~endet jedoch spätestens um 22:00 Uhr mit Beginn der Nachtruhe.~~)

~~Die Ortsgemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.~~

- **§ 5:** Festlegung Mietzins und Nebenkosten
→ Die Nebenkosten sind in dem Mietzins (= 70,00 €) enthalten
→ Absatz 2 entfällt
→ Absatz 3 wird zu Absatz 2

§ 5
Mietzins

(1) Die Miete für die **Benutzung des Versammlungsraumes** (einschließlich Küchenzeile, Nebenräume und Toiletten) beträgt je Veranstaltung **70,00 Euro**. Sämtliche Nebenkosten sind in diesem Mietzins enthalten.

~~(2) Die tatsächlich entstandenen Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Telefongebühren, Putzmittelpauschale, Reinigungskosten und Müllgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.~~

~~(2) Die Nebenkosten werden in Form einer Pauschale in Höhe von _____ Euro erhoben.~~

(2) ~~(3)~~ Für die wöchentliche Nutzung wird ein Jahrespauschalbetrag von den Kehriger Vereinen in Höhe von **100,00 €** erhoben.

• **§ 6:**

Regelung über die Abfallentsorgung

→ Absatz 1 entfällt

→ Absatz 2 wird zu Absatz 1 und bleibt unverändert

→ Absatz 3 wird zu Absatz 2

→ Absatz 3 wird um den Satz 2 „*Der angefallene Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.*“ ergänzt

→ Die Sätze „*Die Endreinigung der genutzten Räume erfolgt durch Beauftragte der Ortsgemeinde. Die Kosten für die Endreinigung werden dem jeweiligen Mieter nach Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt.*“ des Absatz 3 werden gestrichen

§ 6
Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters

~~(1) Das Bürgerhaus steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Mieter zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.~~

(1) ~~(2)~~ Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, die genutzten Räume nach der Veranstaltung unverzüglich in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu verlassen. Der angefallene Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt. ~~Die Endreinigung der genutzten Räume erfolgt durch Beauftragte der Ortsgemeinde. Die Kosten für die Endreinigung werden dem jeweiligen Mieter nach Durchführung der Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt.~~

- **§ 7:** Keine Änderungen

<p style="text-align: center;">§ 7 Haftungsregelungen</p> <p>(1) Der Mieter wird der Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Der Mieter ist verpflichtet, das Bürgerhaus und dessen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.</p> <p>(2) Die Mieter stellt die Ortsgemeinde Kehrig von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Bürgerhauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung der Parkplätze entstehen.</p> <p>(3) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Kehrig und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Kehrig und deren Bedienstete und Beauftragte.</p> <p>(4) Der Mieter wird angehalten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.</p> <p>(5) Die Haftung der Ortsgemeinde Kehrig als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.</p> <p>(6) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Kehrig an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen seiner Nutzung entstehen.</p>

- **§ 8:** Neufestsetzung
→ § 8 Lautstärke wird neu eingefügt.

<p style="text-align: center;">§ 8 Lautstärke</p> <p><u>(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lärmpegelrichtwerte für die Nachbarschaft nicht überschritten werden. Gegebenenfalls sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.</u></p> <p><u>(2) Mit Beginn der Nachtruhe (22.00 Uhr) ist die Lautstärke mit Musikwiedergabegeräten soweit zurückzunehmen, dass Beeinträchtigungen und Belästigungen der Nachbarschaft nicht entstehen können. Das gleiche gilt bei Live-Auftritten.</u></p>

- **§ 9:** Keine Änderungen!

§ 9
Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde

(1) Der Beauftragte der Ortsgemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.

(2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde nachzukommen.

(3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung des Bürgerhauses untersagen.

- **§ 10:** Neufestsetzung
 - ➔ Der ursprüngliche § 10 Brandschutz „*Der Mieter ist verpflichtet, während der Veranstaltung ausreichend Brandschutz zu sorgen und hiermit die Freiwillige Feuerwehr Kehrig zu beauftragen.*“ wird vollständig gestrichen.
 - ➔ § 11 Sonstige Vereinbarungen wird nunmehr zu § 10
 - ➔ Der Hinweis auf das Nichtraucherschutzgesetz RLP bleibt weiterhin bestehen.

§ 10
Brandschutz

Der Mieter ist verpflichtet, während der Veranstaltung für ausreichenden Brandschutz zu sorgen und hiermit die ~~Freiwillige Feuerwehr Kehrig~~ zu beauftragen.

§ 10 § 11
Sonstige Vereinbarungen

Der Mieter / Nutzer verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich im Bürgerhaus aufhalten. Der Mieter / Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes und hat dies sicherzustellen.

Die geänderte Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Kehrig tritt am 19.10.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	/
Enthaltung	/
Befangenheit	/

5 Mitteilungen

5.1 Stellungnahme Mitteilungen aus der Sitzung vom 31.08.2017

5.1.1. Baumaßnahme in der Raiffeisenstraße (TOP 10.3)

Der Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim teilt mit, dass die Baumaßnahme vollständig abgeschlossen wurde.

5.1.2. Treppenanlage Leichenhalle (TOP 10.6)

Der Vorsitzende teilt mit, dass die weißen Fleckrückstände am Podest der Treppenanlage an der Leichenhalle zunächst bis Frühjahr 2018 beobachtet werden. Dazu habe ein Gespräch mit Thomas Montada des Fachbereiches Natürliche Lebensgrundlagen, Bauen der VGV Vordereifel (Bauamt) stattgefunden.

Weiterhin soll durch den Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen, Bauen der VGV Vordereifel (Bauamt) geprüft werden, ob das Gefälle der Treppenanlage ausreichend ist, damit das (Niederschlags-)Wasser genügend ablaufen kann. Insbesondere an dem Podest wo die Ausblühungen sind, bleibt das Regenwasser meist stehen.

5.1.3 Bolzplatz (TOP 10.8)

Der Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim berichtet, dass die Mäharbeiten am Bolzplatz bereits einige Tage vor der letzten Gemeinderatsitzung durchgeführt wurden.

5.1.4 Beerdigungen (TOP 10.5)

Der Vorsitzende trägt die Ausführungen über die Verkehrssituation bei Beerdigungen von Hans-Peter Nürnberg, Fachbereich Bürgerdienste der VGV Vordereifel (Ordnungsamt), vor.

Alternativ regt der Vorsitzende an den Weg an der Pfarrkirche hoch (Auf der Hurd Richtung Polcher Straße) zu nutzen. Dort ist der Bürgersteig der L52 breiter als im unteren Bereich.

Ratsmitglied Alexandra Riebesell will die Situation auch im Pfarrgemeinderat ansprechen um eine geeignete Lösung herbeizuführen.

5.2 Waldbegehung

Am Samstag, 21.10.2017 findet eine Waldbegehung mit Revierförster Leo Kaiser statt. Die Teilnehmer des Ortsgemeinderates treffen sich um 9.00 Uhr am Bürgerhaus in Kehrig. Im Anschluss findet dann eine Nachbesprechung statt.

5.3 Neugestaltung Friedhof

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Hecken hinter der Kapelle entfernt wurden, um eine große, zusammenhängende Fläche für die Gestaltung der Rasen-/Urnengräber zu erhalten. Im nächsten Jahr soll das Gräberfeld der Reihengräber links am Eingang entfernt werden. Die beiden Hecken bis zu den Priestergräber werden dann ebenfalls beseitigt. Die Priestergräber werden mit Schiefersplit abgedeckt. Weiterhin soll ein Kreuz an der Fläche der Rasengräber errichtet werden, an dem Grablichter für die Verstorbenen aufgestellt werden können.

6 Einwohnerfragestunde

6.1 Anfrage Errichtung einer Einbahnstraße

Timo Kanzinger erkundigt sich über seinen Antrag auf Errichtung einer Einbahnstraße in der Raiffaisenstraße.

Der Vorsitzende teilt mit, dass am Montag, 23.10.2017 um 8.00 Uhr ein Ortstermin mit dem Ordnungsamt der VGV Vordereifel sowie der Polizei RLP vorgesehen ist. Der Rat wird sich dann in seiner nächsten Sitzung mit dem Anliegen befassen.

6.2 Anfrage Waldflurbereinigungsverfahren

Ein Einwohner fragt nach, ob es mittlerweile neue Erkenntnisse im Hinblick auf das Waldflurbereinigungsverfahren gibt.

Das Waldbereinigungsverfahren befindet sich derzeit in Bearbeitung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR). Neue Erkenntnisse liegen nicht vor.

6.4 Parksituation in der Ortslage

Werner Schwall (whft. Polcher Straße) beschwert sich über die Parksituation in der Polcher Straße insbesondere während des Gottesdiensts aber auch nach Feierabend ab 17.00 Uhr.

Ebenfalls kritisiert er das Parken in der Mayener Straße.

Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim erklärt, dass die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig ist. Der Fachbereich Bürgerdienste (Ordnungsamt) wird auf das Anliegen des Einwohners hingewiesen.

In diesem Zusammenhang berichtet Manfred Keuser (whft. An St. Wolfgang), dass er vor einiger Zeit die Parksituation dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel vorgetragen hat und auch daraufhin nichts geschehen ist.

6.5 Baumaßnahme Brunnen-Heerbachstraße

Ein Anwohner erkundigt sich über die Baumaßnahme in der Brunnen-Heerbachstraße gegenüber der Gaststätte Martini-Pörsch.

Der Vorsitzende teilt mit, dass durch das Abwasserwerk der VGV Vordereifel Grabungen durchgeführt werden um den Verlauf des Klosterbaches zu ermitteln. Da bei der ersten Grabung der Bach in einer Tiefe von 3,40 m nicht gefunden wurde, waren weitere Maßnahmen zu veranlassen. Die Baumaßnahme ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

6.6 Sanierung der Mayener Straße/K 25

Ein Einwohner fragt nach, wann der Sanierung der Mayener Straße fortgeführt wird.

Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim teilt mit, dass die Mayener Straße als Kreisstraße klassifiziert ist und der Ausbau somit im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz liegt. Der erste Bauabschnitt der Straßensanierung in der Mayener Straße wurde bereits abgeschlossen. Ein Ausbau des Bauabschnitts zwei und drei ist bislang nicht erfolgt, da dem Landkreis wohl die finanzielle Mittel fehlen. Der Vorsitzende informiert, dass seitens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz beabsichtigt wird, die Kreisstraße entsprechend abzustufen. Für die Übernahme der Kreisstraße wurde der Ortsgemeinde Kehrig vom Landesbetrieb Mobilität (LBM) ein Betrag in Höhe von 66.000,00 € angeboten. Die Ortsgemeinde vertritt allerdings die Auffassung, dass der Unterbau der Straße Mängel aufweist. Entsprechende Probebohrungen über den Zustand wurden bis heute nicht durchgeführt.

6.7 Renaturierung Klosterbach

Werner Schwall (whft. Polcher Straße) fragt nach welche Meinung die Ortsgemeinderatsmitglieder zu dem Vorhaben „Renaturierung des Klosterbaches“ haben und ob dies nur erfolgt weil Fördermittel zur Verfügung stehen. Er regt an, die Frischluftzufuhr im Ort „An den Eschen“ (Dorferneuerungsprogramm aus den neunziger Jahren) aufzuheben und dort Bauplätze zu schaffen.

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Schwall die gleichen Fragen in der Anliegerversammlung am 10.10.2017 im Bürgerhaus gestellt habe. Diese wurden dann vom Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim, dem Werkleiter Matthias Steffens und auch vom Bürgermeister Alfred Schomisch ausreichend beantwortet.

6.8. Versetzen Verkehrszeichen Landwirtschaftsweg „Auf der Hurth“

Werner Schwall (whft. Polcher Straße) regt weiterhin an das Verkehrszeichen am Parkplatz der Fa. Franz-Josef Martini wieder vorne an die Einmündung der Polcher Straße zu versetzen.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Sachverhalt dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Vordereifel seit der Realisierung des Baugebietes „Ober dem Pörschesch“ bekannt ist, da die LKW's den Weg von der Polcher Straße ins Neubaugebiet genutzt haben um nicht drehen zu müssen.

6.9. Einrichtung der früheren Einbahnregelung Raiffeisenstraße an der Raiffeisenbank

Manfred Keuser regt an die frühere Einbahnregelung an der Raiffeisenbank wieder einzurichten.

Der Vorsitzende berichtet, dass gerade wegen dem Anliegen der Bank und der Fahrverbindung zum damaligen Warenlager die Einbahnregelung aufgehoben worden ist. Der Vorsitzende wird Hans-Peter Nürnberg (Ordnungsamt der VGV Vordereifel) bitten sich die Sache am 23.10.2017 bei dem Ortstermin mit anzusehen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 21.30 Uhr.

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)